

§ 13: Jugendkriminalprävention

I. Allgemeines zu Kriminalprävention

Unter „Kriminalprävention“ versteht man seit den 1990er Jahren die Gesamtheit aller privaten und staatlichen Bemühungen, die auf die Verhinderung von Straftaten abzielen (*Meier* Kriminologie, § 10 Rn. 1).

Der darin liegende Paradigmenwechsel in der Kriminalpolitik kann auch als Abkehr von der Version einer friedlichen Gesellschaft gedeutet werden. Darauf abzielende gesellschafts- und sozialpolitische Ansätze werden durch kleinteilige Präventionsprojekte ersetzt, die versprechen, präzise und zeitnah auf sich stetig wandelnde Bedrohungslagen reagieren zu können und damit letztlich Sicherheit zu gewährleisten (*Lampe* KrimOJ 2019, 116 [119]).

Der auf breite gesellschaftliche Zustimmung stoßende Slogan „Prävention statt Repression“ suggeriert dabei, Prävention sei das „sanfte“ Gegenstück zur strengen strafrechtlichen Repression durch Polizei und Justiz. Tatsächlich ist die präventiv-orientierte Sicherheitsarchitektur in Deutschland gekennzeichnet durch eine Entpersonalisierung und Entgrenzung des Sicherheitsdenkens und tritt damit nicht an die Stelle der strafrechtlichen Intervention, sondern ergänzt diese.

In der Vorlesung Kriminologie I wurde bereits vertiefend auf die theoretischen Grundlagen und der Kritik des Präventionsdenkens eingegangen (KK 253–283 der Kriminologie I-Vorlesung; [hier](#) online abrufbar), sowie den praktischen Auswirkungen dieses Denkens in Freiburg (Berichte aus der kommunalpolitischen Praxis in der Stunde vom 13.7.2022).

II. Jugendliche im Fokus der Kriminalprävention

Im besonderen Fokus kriminalpräventiver Ansätze stehen Jugendliche. Eine im Jahr 2021 veröffentlichte Übersicht der Kommunalen Kriminalprävention, Stadt Freiburg im Breisgau zu den in Freiburg existierenden Angeboten zur Gewaltprävention zählt zahlreiche Beratungsstellen, Trainings-, Kurs- und Bildungsangebote auf, die insbesondere auf junge Menschen abzielen ([hier](#) online abrufbar). Neben der Stadt Freiburg (bspw. die Jugendhilfe im Strafverfahren) und staatlichen Stellen wie der Bundespolizei werden zahlreiche privat-rechtlich organisierte Vereine als Ansprechpartner vorgestellt (sog. Freie Jugendarbeit). Durchgeführt werden die Beratung und das bunte Trainings- und Kursangebot in der Regel von Personen mit einem sozialpädagogischen Hintergrund. Diese sind damit die wesentlichen Akteur*innen der Jugendkriminalprävention auf der Mikroebene.

Ihr Tätigwerden mag in bestimmten Fällen auch durch die Jugendstaatsanwaltschaft oder das Jugendgericht initiiert worden sein (vgl. dazu insbesondere § 8 der Vorlesung [Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel]). Aber auch in diesen Fällen bleibt die genaue Ausgestaltung ihrer präventiven Arbeit Ihnen selbst überlassen.

1. Soziale Arbeit und Jugendkriminalprävention

Gerade weil sich Repression und Prävention nicht ausschließen, sondern ergänzen ist es im Kontext des Jugendstrafrechts interessant, das praktischen Selbstverständnis der in diesem Kontext tätigen Sozialarbeiter*innen näher in den Blick zu nehmen. Die insbesondere im Begriff der „Jugendgerichtshilfe“ (dazu bereits die KK 91) zum Ausdruck kommende Vorstellung, es handele sich bei den hier Tätigen um „eifrige Erfüllungsgehilfen“ des propagierten kriminalpolitischen Präventionsverständnisses wurde von *Lampe* in einer

qualitativ-empirischen Untersuchung kritisch hinterfragt (*Lampe* KrimOJ 2019, 116–147, [hier](#) online abrufbar).

Hierfür führte *Lampe* Interviews mit 24 professionellen Akteur*innen der Jugendkriminalprävention in Bremen, um im Ergebnis deren Präventionsverständnis rekonstruieren zu können. Diese stammten mehrheitlich (14 von 25) aus der freien/offenen/sozialen und der therapeutischen Jugendarbeit.

Erfragt wurden unter anderem deren Erklärungsansätze für Jugendkriminalität, wobei sozialätiologische Ansätze zu dominieren scheinen (*Lampe* KrimOJ 2019, 116 [124]). Demnach liege kriminelles Verhalten nicht in der Persönlichkeit der beispielsweise gewalttätigen Jugendlichen, sondern sei vielmehr das Ergebnis diverser sozialer Problemlagen (zu dieser Kriminalitätstheorie vertiefend die KK 69 ff. der Kriminologie I-Vorlesung, [hier](#) online abrufbar). Ihre Aufgabe sehen die im Bereich der Jugendkriminalprävention Tätigen dementsprechend vor allem im Abfedern sozialer Fehlentwicklungen, ohne dabei Hoffnung auf eine generelle Verbesserung der sozialen Situation in Bremen zu haben (*Lampe* KrimOJ 2019, 116 [124]).

Interessant sind auch die Erkenntnisse von *Lampe* zu den mit der Präventionsarbeit im Einzelfall verfolgten Zielen. Anders als bei Vertreter*innen der Polizei und Justiz spielt der Aspekt der Sicherheit der Gesellschaft vor den Jugendlichen nur eine untergeordnete Rolle. Wichtiger erscheint eher der Aspekt der Sicherheit für die Jugendlichen zu sein, etwa im Angesicht aufenthaltsrechtlicher oder existenzieller Krisen. Für die Jugendlichen soll auf lange Sicht eine (Re-)Integration in bestehende Institutionen und Organisationen wie Schule oder Erwerbsarbeit erreicht werden, wovon im Endeffekt auch wieder die Gesellschaft profitiert (*Lampe* KrimOJ 2019, 116 [131]). *Lampe* beobachtete in seinen Interviews eine gewisse Zurückhaltung jedenfalls gegenüber standardisierter-strafrechtlicher Reaktionsformen, die allerdings im Zweifel auch dem

Opferschutz preisgegeben wird, beispielsweise in Fällen von gelebtem Extremismus bei Jugendlichen (*Lampe* KrimOJ 2019, 116 [134 f.]).

In Übereinstimmung mit dem Jugendstrafrecht vertritt die Mehrzahl der Interviewten eine professionelle Problemdeutung (*Lampe* KrimOJ 2019, 116 [141]). Dabei erscheinen kriminelle Jugendliche als „Mängelwesen“, die der professionellen Führung bedürfen um die ihnen zugeschriebenen Probleme zu lösen. Erforderlich für eine erfolgreiche Präventionsarbeit ist insofern die Übernahme der professionellen Problemdeutung durch die Jugendlichen. Die von *Lampe* auch, aber in geringerem Umfang, beobachtete Alternative ist die Zurücknahme der eigenen professionellen Deutungsmuster abweichenden Verhaltens zugunsten der kommunikativen Aushandlung mit den Jugendlichen selbst (*Lampe* KrimOJ 2019, 116 [141]). Ein solcher Ansatz kann in einem auf der Autorität des Jugendgerichts oder der Jugendstaatsanwaltschaft aufbauenden System eigentlich gar nicht verfolgt werden.

Die Akteur*innen, die eher auf ein kommunikatives Aushandeln mit den Jugendlichen setzten sind auch eher bereit, sich bei unklaren und in der Folge noch nicht mit Sicherheit abschätzbarem Verhalten der Jugendlichen mit einer Intervention zurückzuhalten. Diese Methode wird von *Lampe* als „riskantes Aushalten“ beschrieben. Verhindert werden dadurch stigmatisierende Effekte infolge einer Intervention. Außerdem werden den Jugendlichen auf diese Weise Lern- und Erfahrungsräume offengehalten. Demgegenüber scheint die Mehrheit der Sozialarbeiter*innen angesichts sich abzeichnender Fehlentwicklungen eine frühe Intervention zu befürworten. Die Intervention selbst wird dabei als Grundlage möglicher positiver Verhaltens- und Charakteränderungen angesehen (*Lampe* KrimOJ 2019, 116 [141]).

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass sich die im Bereich der Jugendkriminalprävention Tätigen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit zur kriminalpräventiven Agenda nicht querstellen (dahingehend auch die Beobachtungen bei *Wehrheim* in: *Wehrheim* [Hrsg.] *Sanfte Kontrolle?* 2021, S. 12–14).

Das überrascht wenig, wenn man bedenkt, dass ihre Arbeit regelmäßig mit öffentlichen Geldern finanziert wird und damit natürlich auch gewisse Erwartungshaltungen von Seiten der Geldgeber (Kommunen, Landkreise usw.) bestehen. Gleichzeitig bietet der Bereich der Jugendkriminalprävention, der nicht von der Polizei, der Jugendstaatsanwaltschaft und den Jugendgerichten bearbeitet wird, auch Räume für neue Konzepte und Ideen im Umgang mit als kriminell abgestempelten Jugendlichen. Es bleibt zu hoffen, dass diese Räume auch in Zukunft erhalten bleiben und sich gegenüber einem schon heute zu beobachtenden polizeilichen und staatsanwaltlichen Zugriff behaupten können.

2. Jugendliche Mehrfachtäter*innen im Fokus der Kriminalprävention

Im besonderen Fokus der Jugendkriminalprävention stehen diejenigen Jugendlichen, die bereits mehrfach polizeilich und strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.

a) Definitionsprobleme

Einem geringen Prozentsatz junger Menschen von 3–5 % werden etwa die Hälfte aller registrierten Delikte und rund drei Viertel der schweren Gewaltdelinquenz zugeschrieben (*Freiheit/Groß/Wandschneider/Heitmeyer* Mehrfachtäterschaft im Jugendalter, 2018, S. 11). Die Personen, die dadurch auffallen sollen, dass sie weit häufiger delinquentes Verhalten zeigen, werden insbesondere in der Politik und den Medien als „Intensivtäter“ bezeichnet (*Streng* § 1 Rn. 9).

Unabhängig von diesen stigmatisierenden Begrifflichkeiten stellt sich die Fragen, wann ein Jugendlicher oder eine Jugendliche in die Kategorie der Mehrfachtäter*innen aufgenommen wird. Wie viele Straftaten müssen in welchem Zeitraum begangen worden sein? Reichen hierfür bereits geringfügige Delikte aus oder muss es sich um Fälle schwerer Kriminalität handeln? Wie lange dürfen die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Taten sein? Eine bundesweit einheitliche Definition existiert nicht. Die Anzahl der Registrierungen, die zu einer Einordnung in die Kategorie „Intensivtäter*in“ führt, reicht je nach Bundesland bzw. Großstadt von drei Straftaten in den letzten sechs Monaten bis zu zwanzig im letzten Jahr (z.B. in Berlin zehn registrierte Straftaten „von einigem Gewicht“ innerhalb eines Jahres). Vereinzelt wird auf bestimmte Deliktgruppen abgestellt. Neben dem Umfang registrierter Delikte werden auch die Taten als gewichtiger beurteilt.

b) Kooperation involvierter Akteur*innen

Anknüpfend an die zumeist formal definierte Zuschreibung „Mehrfachtäter*in“ werden Spezialprogramme entwickelt, die sich speziell dieser Personengruppe zuwenden. Diese Programme dienen vornehmlich dem Informationsaustausch zwischen Jugendamt, Kinder- und Jugendeinrichtungen und Schulen sowie den Strafverfolgungsbehörden. Hierzu zählt auch die Einrichtung von sog. Häusern des Jugendrechts (dazu *Lohrmann/Schaerff* NK 2021, 239). Mittlerweile findet sich in § 37a JGG auch eine Regelung, die zum fallübergreifend und fallspezifischen Austausch zwischen Jugendgericht, Jugendstaatsanwaltschaft, Polizei, dem Jugendamt und anderen öffentlichen Stellen ermuntern soll. Hierbei bestehende Bedenken in Hinblick auf den Sozialdatenschutz versucht der Gesetzgeber mit § 52 SGB VIII jedenfalls für die Jugendämter zu entschärfen.

In jüngerer Zeit ist man in einigen Bundesländern dazu übergegangen, auch für solche Kinder und Jugendlichen eigene Programme aufzulegen, die die formalen Kriterien des „Intensivtäterstatus“ noch nicht erfüllt haben und nun in eigenen Dateien als „Schwellentäter*innen“ geführt werden. Durch eine frühere Erfassung und eine nach vorne verlagerte Interventionsschwelle soll eine sich abzeichnende kriminelle Karriere möglichst frühzeitig unterbrochen werden und verhindert werden, dass „Schwellentäter*innen“ zu „Intensivtäter*innen“ werden. Das baden-württembergische Initiativprogramm „Jugendliche Intensivtäter“ (JUGIT) erfasste etwa im Jahr 2020 377 (Vorjahr: 360) Kinder und Jugendliche, die als Intensivtäter*innen geführt wurden (LT-Drs. 16/9150, S. 3 f.), im Jahr 2016 zudem 195 (Vorjahr: 143) sog. Schwellentäter*innen (LKA Baden-Württemberg, Jugendkriminalität und Jugendgefährdung, Jahresbericht 2016, S. 23, [hier abrufbar](#), der seitdem nicht mehr erschienen ist).

c) Kritik

Studien, die sich mit den der „Intensivtäter“-Datei zugeordneten Jugendlichen befassen, offenbaren eine Vielzahl an psychosozialen Belastungen: Sie verbringen ihre Kindheit mehrheitlich in desolaten sozialen und ökonomischen Verhältnissen und werden vielfach frühzeitig selbst Opfer von Vernachlässigung und Missbrauch. Kennzeichnend ist ferner das Misslingen des Erwerbs von Schul- oder Ausbildungsabschlüssen und mangels eines hinreichend stabilen familiären Hintergrundes eine starke Einbindung in delinquente peer-groups. Auch die oftmals früh einsetzende und ständige Konfrontation mit staatlichen Interventionen und Kontrollinstanzen kann soziale Ausgrenzungsprozesse anstoßen oder verstärken.

Eine Klassifizierung von „Intensivtäter*innen“ als erziehungsresistente Wiederholungstäter*innen erinnert jedoch an die Zuschreibung „unverbesserlich“ und suggeriert, dass deren Persönlichkeiten einer Einwirkung nicht zugänglich sind, mithin die Sicherung einzig adäquate Maßnahme sein könne (sog. „selective incapacitation“; in Berlin etwa sitzen mittlerweile ca. zwei Drittel aller „Intensivtäter“ in Haft).

Einem solchen auf der Kontinuitätsthese aufbauenden Ansatz steht der empirische Befund entgegen, dass auch für die Gruppe der „Intensivtäter*innen“ Abbrüche der kriminellen Karrieren zu erwarten sind. Begünstigende Faktoren eines solchen Ausstiegs sind insbesondere eine feste Beziehung mit einem gesellschaftskonformen Partner und ein stabiles Arbeitsverhältnis (s. hierzu die aufschlussreiche Langzeitstudie von Boers u.a. MschrKrim 2014, 183 ff.).

Die unter dem Label Jugendkriminalprävention durchgeführten Programme sind gleichwohl stark an der Delinquenz der Jugendlichen ausgerichtet. Ein eindimensionales Abstellen auf Defizite in der Person des Delinquenten ist aber unzureichend, da hierdurch sonstige Einflüsse auf das Verhalten wie gesellschaftliche, strukturelle oder familiäre Faktoren ausgeblendet werden.

Neben den stigmatisierenden Effekten einer Einordnung junger Menschen als „Intensivtäter“ widerspricht die Kategorisierung auch dem an der Person ausgerichteten Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts. Entgegen der Konnotation des Begriffs orientiert sich die spezialisierte Strafverfolgung an Effizienzkriterien. So soll mittels Adressierung an eine überschaubare Personengruppe ein hoher Prozentsatz von Straftaten verhindert werden. Rechtstatsächlich steht dabei die an Erscheinungsformen anknüpfende Prävention im Vordergrund, die nicht nach Gründen fragt. Zusätzlich verstärkt werden ausgrenzende Effekte durch die Adaption des Begriffs und der Kriterien im Polizei- und Ausländerecht. Besonders problematisch erscheint schließlich die zunehmende Ausweitung der polizeilichen Katalogisierung und Kategorisierung auf strafmündige Kinder. Neben den hier verstärkt wirkenden Stigmatisierungseffekten besteht die Gefahr, dass eine genaue Dokumentation ihres delinquenten Verhaltens vor Erreichen des Strafmündigkeitsalters in einem späteren Strafverfahren gegen sie als Grundlage und Rechtfertigung einer schärferen Sanktionierung herangezogen wird.

Literaturhinweise

Zur (Kriminal)Prävention

Hefendehl in DVJJ (Hrsg.) „Fördern Fordern Fallenlassen – Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz.“ (2008) S. 235–244, <https://strafrecht-online.org/hefendehl-jugendkriminalpraevention>

...und natürlich die KK zu § 13 der [Kriminologie I-Vorlesung \(SoSe 2021\)](#).

Zu sozialer Arbeit im kriminalpräventiven Kontext

Lampe KrimOJ 2019, 116–147, [hier](#) online abrufbar.

Vertiefend: Wehrheim (Hrsg.) Sanfte Kontrolle? Devianz, Etikettierung und Soziale Arbeit: 1975 und 2020, 2021.

Zu Intensivtäter*innen

Hunecke NKP 2011, 122–126

Holthusen FRP 2013, 417–421

Naplava in: Döllinger/Schmidt-Semisch (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität 2018, S. 337 ff.

Vertiefend: *Freiheit/Groß/Waldschneider/Heitmeyer* Mehrfachtäterschaft im Jugendalter, 2018, S. 11–23 und 203 ff.